



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

29. Jahrgang

Potsdam, den 25. Oktober 2018

Nummer 70

### Verordnung zur Änderung von Zuständigkeitsverordnungen auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Gefahrstoff- und Produktsicherheitsrechts

Vom 15. Oktober 2018

Auf Grund des § 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 28 S. 2) geändert worden ist, des § 6 Absatz 1 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), des § 36 Absatz 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626) neu gefasst worden ist, und des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

##### Änderung der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung

Die Anlage der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung vom 24. Juni 2005 (GVBl. II S. 382), die zuletzt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I (Überblick der Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Lfd. Nr.“	Rechtsvorschrift
1	Arbeitsschutzgesetz und darauf beruhende Verordnungen
1.1	Arbeitsschutzgesetz
1.2	Arbeitsstättenverordnung
1.3	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
1.4	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung
1.5	Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern
1.6	Baustellenverordnung
1.7	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
2	Unfallversicherungsrecht
2.1	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch
2.2	Siebttes Buch Sozialgesetzbuch
3	Gewerbeordnung und darauf beruhende Verordnungen

3.1	Gewerbeordnung
3.2	Druckluftverordnung
4	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
5	Arbeitszeitrecht
5.1	Arbeitszeitgesetz
5.2	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie
5.3	Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
5.4	Binnenschiffahrts-Arbeitszeitverordnung
6	Fahrpersonalrecht
6.1	Fahrpersonalgesetz
6.2	Fahrpersonalverordnung
6.3	Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung
6.4	Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit von selbständigen Kraftfahrern
7	Ladenöffnungsrecht
7.1	Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz
8	Jugendarbeitsschutzrecht
8.1	Jugendarbeitsschutzgesetz
8.2	Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung
8.3	Kinderarbeitsschutzverordnung
9	Mutterschutzrecht
9.1	Mutterschutzgesetz
10	Heimarbeitsrecht
10.1	Heimarbeitsgesetz
10.2	Erste Rechtsverordnung zur Durchführung des Heimarbeitsgesetzes
11	Berufskrankheiten-Verordnung
12	Betriebsverfassungsgesetz
13	Sprecherausschussgesetz
14	Gesetz über Europäische Betriebsräte
15	Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft
16	Pflegezeit- und Elternzeitrecht
16.1	Pflegezeitgesetz
16.2	Familienpflegezeitgesetz
16.3	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“.

2. Abschnitt III (Verzeichnis der Zuständigkeiten) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1.2.1 werden in der Spalte **Zuständige Behörde** die Wörter „Bauaufsichtsbehörde für Arbeitsstätten vor deren Nutzung“ durch die Wörter „LBGR für Bildschirmarbeitsplätze einschließlich Telearbeitsplätze in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen“ ersetzt.

- b) In Nummer 1.2.2 werden in der Spalte **Zuständige Behörde** nach dem Wort „LAVG“ die Wörter „/LBGR für Bildschirmarbeitsplätze einschließlich Telearbeitsplätze in Betrieben, die dem Bundesberggesetz unterliegen“ eingefügt.
- c) In den Nummern 1.3.1 bis 1.3.3 wird jeweils in der Spalte **Zuständige Behörde** nach der Angabe „LAVG“ die Angabe „/LBGR“ eingefügt.
- d) Nach der Nummer 1.4.2 werden folgende Nummern 1.5 bis 1.5.2 eingefügt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„1.5	Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV)		
1.5.1	§ 21 Absatz 1	Erteilung von Ausnahmen auf Antrag, Überprüfung der Ausnahmen	LAVG/LBGR
1.5.2	§ 22	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR“.

- e) Die Nummern 1.5 bis 1.6.5 werden die Nummern 1.6 bis 1.7.5.
- f) Nach der Nummer 5.3.1 werden die folgenden Nummern 5.4 und 5.4.1 eingefügt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„5.4	Binnenschifffahrts-Arbeitszeitverordnung (BinSchArbZV)		
5.4.1	§ 14	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG“.

- g) In Nummer 6.2.4 wird in der Spalte **Vorschrift** die Angabe „25“ durch die Angabe „23“ ersetzt.
- h) Die Nummern 9.1.1 bis 9.1.3 werden wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„9.1.1	§ 17 Absatz 2	Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung in besonderen Fällen	LAVG/LBGR
9.1.2	§ 29 Absatz 1	Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes	LAVG/LBGR
9.1.3	§ 32	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR“.

## Artikel 2

### Änderung der Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung

Die Produkt- und Betriebssicherheitszuständigkeitsverordnung vom 23. Juli 2004 (GVBl. II S. 666), die zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Produktsicherheitsgesetz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Betriebssicherheitsverordnung“ die Wörter „und zur Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Produkten, die nach anderen Rechtsvorschriften als dem Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; 2012 I S. 131), das durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1538) geändert worden ist, entsprechende oder weitergehende Anforderungen an die Sicherheit und Gesundheit von Personen erfüllen müssen, sind für die Verwaltungs-

aufgaben in den Nummern 1.1.4 bis 1.1.26 der Anlage die für die Durchführung der anderen Rechtsvorschriften zuständigen Behörden gemäß § 24 Absatz 1 Satz 3 des Produktsicherheitsgesetzes zuständig.“

- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuständigkeitszuweisungen gelten für den Vollzug der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union entsprechend, soweit darin enthaltene Regelungen inhaltlich Regelungen betreffen, auf die in Absatz 1 Satz 1 Bezug genommen wird.“

- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 ist für Aufgaben nach dem Produktsicherheitsgesetz die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik nach Maßgabe des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 17. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 372), das zuletzt durch das Abkommen vom 3. November 2015 (GVBl. 2016 I Nr. 6) geändert worden ist, zuständig.“

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Anlage 1“ durch das Wort „Anlage“ ersetzt.

- b) Abschnitt I (Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„I. Rechtsgrundlagen zum nachfolgenden Verzeichnis

1 Produktsicherheitsgesetz

2 Verordnungen auf Grund des § 8 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes

2.1 Verordnung über elektrische Betriebsmittel (1. ProdSV),

Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. ProdSV),

Verordnung über einfache Druckbehälter (6. ProdSV),

Gasverbrauchseinrichtungsverordnung (7. ProdSV),

Verordnung über die Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen auf dem Markt (8. ProdSV),

Maschinenverordnung (9. ProdSV),

Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder (10. ProdSV),

Explosionsschutzprodukteverordnung (11. ProdSV),

Aufzugsverordnung (12. ProdSV),

Aerosolpackungsverordnung (13. ProdSV),

Druckgeräteverordnung (14. ProdSV)

3 Verordnungen auf Grund des § 9 Absatz 3d des Gefahrgutbeförderungsgesetzes

3.1 Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung

4 Verordnungen auf Grund des § 34 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes

4.1 Betriebssicherheitsverordnung

5 EG- oder EU-Vorschriften

- 5.1 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30)
- 5.2 Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51)
- 5.3 Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99)“.

c) Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.2 bis 1.2.11 werden durch die folgenden Nummern 1.2 und 1.2.1 ersetzt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„1.2	Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen		
1.2.1	Abschnitte 3 bis 7	Aufgaben der Befugnis erteilenden Behörde einschließlich der Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und der Aufgaben in Bezug auf das GS-Zeichen	ZLS“.

bb) In der Nummer 1.3.5 werden in der Spalte **Verwaltungsaufgabe** die Wörter „(außer Unternehmensprüfstellen)“ gestrichen.

cc) Nummer 1.3.6 wird aufgehoben.

dd) Die Nummern 1.3.7 bis 1.3.10 werden die Nummern 1.3.6 bis 1.3.9.

ee) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„2.1	1. ProdSV, 2. ProdSV, 6. ProdSV, 7. ProdSV, 8. ProdSV, 9. ProdSV, 10. ProdSV, 11. ProdSV, 12. ProdSV, 13. ProdSV, 14. ProdSV“.		

ff) Die Nummern 3 bis 3.1.1 werden durch die folgenden Nummern 3 bis 3.1.3 ersetzt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
„3	<b>Verordnungen auf Grund des § 9 Absatz 3d des Gefahrgutbeförderungsgesetzes</b>		
3.1	Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung		
3.1.1	Gesamter Verordnungstext	Aufgaben der zuständigen Behörde nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 zur Marktüberwachung für übrige ortsbewegliche Druckgeräte	LAVG
3.1.2	§ 21 Absatz 1 Satz 3 und 4	Entwicklung und Fortschreibung des Marktüberwachungskonzepts in dem nach § 20 Absatz 3 eingerichteten Erfahrungsaustausch; Überprüfen und Bewerten der Wirksamkeit des Überwachungskonzepts	MASGF
3.1.3	Abschnitt 4	Aufgaben der benennenden Behörde	ZLS“.

gg) Die Nummern 5 bis 5.1.3 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 5.3.1 ersetzt:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>„5</b>	<b>EG- oder EU-Vorschriften</b>		
5.1	Verordnung (EG) Nr. 765/2008		
5.1.1	Kapitel III Abschnitt 2	Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde bezüglich des Produktsicherheitsrechts (ProdSG) und der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung	LAVG
5.1.2	Kapitel III Abschnitt 3	Aufgaben bei der Zusammenarbeit mit der Zollbehörde bezüglich des Produktsicherheitsrechts (ProdSG) und der Ortsbewegliche Druckgeräte-Verordnung	LAVG
5.2	Verordnung (EU) 2016/425		
5.2.1	Kapitel VI	Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde	LAVG
5.3	Verordnung (EU) 2016/426		
5.3.1	Kapitel V	Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde	LAVG <sup>4</sup> .

### Artikel 3

#### Änderung der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung

In dem Verzeichnis der Anlage der Gefahrstoffzuständigkeitsverordnung vom 30. Mai 2003 (GVBl. II S. 346, 349), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5 S. 64) geändert worden ist, werden die Nummern 4 bis 4.4.2 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Vorschrift	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
<b>„4</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>		
4.1	Sprengstoffgesetz		
4.1.1	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I		
4.1.1.1	§ 5a Absatz 1 Nummer 4	Zustimmung zum Abbrennen von Feuerwerk unter Nichtanwendung von § 5 Absatz 1 und 1a	LAVG
4.1.1.2	§ 5d	Verlangen der Vorlage der Herstellerunterlagen	LAVG/LBGR
4.1.1.3	§ 5e	Benennung und Überwachung der benannten Stelle	ZLS
4.1.1.4	§ 5g Absatz 6	Anordnung von Anforderungen bei der Verwendung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör	LAVG/LBGR
4.1.2	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt II		
4.1.2.1	§ 7 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 36)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAVG/LBGR
4.1.2.2	§ 8 Absatz 4	Überprüfung in regelmäßigen Abständen	LAVG/LBGR
4.1.2.3	§ 8a Absatz 4	Aussetzen der Entscheidung	LAVG/LBGR
4.1.2.4	§ 8a Absatz 5	Einholen von Auskünften	LAVG/LBGR
4.1.2.5	§ 8b Absatz 1	Feststellen der persönlichen Eignung	LAVG/LBGR
4.1.2.6	§ 8b Absatz 2	Anordnung einer amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Begutachtung	LAVG/LBGR

4.1.2.7	§ 9 Absatz 1	Abnahme einer Fachkundeprüfung (in Verbindung mit §§ 30, 31 Absatz 2 bis 4 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)	LAVG/LBGR
4.1.2.8	§ 9 Absatz 2	Anerkennung der erbrachten Fachkunde durch Tätigkeit und Ausbildung	LAVG/LBGR
4.1.2.9	§ 11 Satz 2	Verlängerung der Fristen nach § 11 Satz 1 bei der Erlaubnis zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAVG/LBGR
4.1.2.10	§ 12 Absatz 1 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2	LAVG/LBGR
4.1.2.11	§ 12 Absatz 2	Untersagung der Fortsetzung des Betriebes	LAVG/LBGR
4.1.2.12	§ 14	Entgegennahme der Anzeige über die Aufnahme und Einstellung des Betriebes, die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle und über die für die Leitung verantwortliche Person	LAVG/LBGR
4.1.2.13	§ 15 Absatz 1 Satz 2	Vorlage der Lager- und Verträglichkeitsgruppenzuordnung auf Verlangen	LAVG/LBGR
4.1.2.14	§ 15 Absatz 4 Satz 2	Entgegennahme von Informationen der Überwachungsbehörden	LAVG/LBGR
4.1.2.15	§ 15 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 7 Nummer 1 (auch in Verbindung mit § 25a der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz)	Genehmigung des Verbringvorganges innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes	LAVG/LBGR
4.1.2.16	§ 16 Absatz 1	Einsichtnahme in das Verzeichnis und Entgegennahme des Verzeichnisses	LAVG/LBGR
4.1.2.17	§ 16c Absatz 3	Einsichtnahme in das Verzeichnis und Entgegennahme des Verzeichnisses	LAVG/LBGR
4.1.2.18	§ 16e	Entgegennahme der Unterrichtung des Herstellers	LAVG/LBGR
4.1.2.19	§ 16g Absatz 2	Einsichtnahme in die technischen Unterlagen	LAVG/LBGR
4.1.2.20	§ 16h Absatz 2	Entgegennahme der Unterrichtung des Einführers	LAVG/LBGR
4.1.2.21	§ 16i Absatz 4	Entgegennahme der Unterrichtung des Händlers	LAVG/LBGR
4.1.2.22	§ 16k	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG/LBGR
4.1.2.23	§ 16l	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG/LBGR
4.1.3	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt III		
4.1.3.1	§ 17 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur wesentlichen Änderung von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	LAVG/LBGR, jeweils im Einvernehmen mit LfU
4.1.3.2	§ 17 Absatz 4	Entscheidung über die Zulassung der Bauart von Bauteilen oder Systemen von Lagern für explosionsgefährliche Stoffe	LAVG
4.1.4	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV		
4.1.4.1	§ 20 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 36)	Entscheidung über die Erteilung eines Befähigungsscheines zum Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAVG/LBGR

4.1.4.2	§ 20 Absatz 4	Verlängerung der Fristen nach § 11 für den Befähigungsschein	LAVG/LBGR
4.1.4.3	§ 21 Absatz 4	Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung oder über das Erlöschen der Bestellung der verantwortlichen Personen	LAVG/LBGR
4.1.4.4	§ 22 Absatz 5 (auch in Verbindung mit den §§ 28 und 36 Absatz 4 Nummer 2)	Zulassung von Ausnahmen	OrdB
4.1.4.5	§ 23 (auch in Verbindung mit § 28)	Verlangen der Vorlage der mitzuführenden Urkunden beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen außerhalb des eigenen Betriebes	LAVG/LBGR
4.1.4.6	§ 26 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen während des Umgangs und Verkehrs	LAVG/LBGR
4.1.4.7	§ 26 Absatz 2 (auch in Verbindung mit § 28)	Entgegennahme der Unfallanzeige	LAVG/LBGR
4.1.5	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V		
4.1.5.1	§ 27 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 34)	Entscheidung über die Erlaubnis zum Erwerb von und zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich	LAVG
4.1.5.2	§ 27 Absatz 5 (auch in Verbindung mit § 34)	Zulassung einer Ausnahme vom Alterserfordernis	LAVG
4.1.6	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI		
4.1.6.1	§§ 30, 31	Überwachung des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen und im Zusammenhang damit Wahrnehmung der Befugnisse aus § 31	LAVG/LBGR
4.1.6.2	§ 32 Absatz 1 (auch in Verbindung mit § 36 Absatz 4 Nummer 3)	Anordnungen von Maßnahmen im Einzelfall zur Durchführung des Gesetzes oder der nach dem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen	LAVG/LBGR, für das Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen gemäß § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz zusätzlich: OrdB
4.1.6.3	§ 32 Absatz 2 bis 5	Anordnungen zur vorübergehenden Einstellung sowie der teilweisen oder gänzlichen Untersagung des Umgangs oder des Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen	LAVG/LBGR
4.1.6.4	§ 33	Untersagung der Beschäftigung von verantwortlichen Personen ohne Befähigungsschein oder bei Vorliegen bestimmter Versagungsgründe	LAVG/LBGR
4.1.6.5	§ 33b	Maßnahmen bei mangelhaften explosionsgefährlichen Stoffen und mangelhaftem Sprengzubehör	LAVG/LBGR
4.1.6.6	§ 33c Absatz 1	Treffen der notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Verbrauchern oder Dritten	LAVG/LBGR
4.1.6.7	§ 33c Absatz 2	Übermittlung von Einwänden an das Bundesministerium des Innern	MASGF



4.1.6.8	§ 33c Absatz 3	Aufhebung oder Änderung eines erlassenen Verwaltungsaktes auf Verlangen der Europäischen Kommission	LAVG/LBGR
4.1.6.9	§ 33d	Aufgaben der zuständigen Behörde	LAVG/LBGR
4.1.7	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII		
4.1.7.1	§ 34 (auch in Verbindung mit § 36 Absatz 3)	Rücknahme und Widerruf von Erlaubnissen, Zulassungen und Befähigungsscheinen	LAVG/LBGR
4.1.7.2	§ 35 Absatz 1	Entgegennahme der Anzeige über den Verlust des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung	LAVG/LBGR
4.1.7.3	§ 35 Absatz 2	Ungültigkeitserklärung sowie Veranlassung der Bekanntmachung der Erklärung der Ungültigkeit im Bundesanzeiger	LAVG/LBGR
4.1.7.4	§ 39a Absatz 1	Meldung an die Meldebehörde	LAVG/LBGR
4.1.7.5	§ 39a Absatz 2	Entgegennahme von Meldungen der Meldebehörde	LAVG/LBGR
4.1.8	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII		
4.1.8.1	§ 40 Absatz 1 und 2	Erstattung von Strafanzeigen bei strafbarem Umgang und Verkehr sowie strafbarer Einfuhr	LAVG/LBGR/OrdB
4.1.8.2	§ 41 Absatz 1 Nummer 1c bis 1f; § 41 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b; § 41 Absatz 1 Nummer 4; § 41 Absatz 1 Nummer 4a; § 41 Absatz 1 Nummer 5a bis 15; § 41 Absatz 1 Nummer 17	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/LBGR
4.1.8.3	§ 41 Absatz 1 Nummer 16	Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten	LAVG/ LBGR/OrdB
4.1.8.4	§ 43	Einziehung von Gegenständen, soweit eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden ist	LAVG/LBGR/OrdB
4.1.9	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt X		
4.1.9.1	§ 48	Verlangen, bereits errichtete oder genehmigte Lager zu ändern	LAVG/LBGR, jeweils im Einvernehmen mit LfU
4.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.2.1	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt I		
4.2.1.1	§ 2 Absatz 5	Zulassung größerer Mengen im Einzelfall	LAVG/LBGR
4.2.1.2	§ 4 Absatz 2	Verlangen des Nachweises der eingeschränkten Fachkunde	LAVG/LBGR
4.2.2	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IV		
4.2.2.1	§ 19 Absatz 2	Bewilligung von Ausnahmen von Kennzeichnungs- und Verpackungsvorschriften	LAVG/LBGR
4.2.3	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt V		

4.2.3.1	§ 23 Absatz 1 und 2	Überwachung der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände	OrdB
4.2.3.2	§ 23 Absatz 3 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige für ein Feuerwerk	OrdB
4.2.3.3	§ 23 Absatz 3 Satz 3	Verzicht auf Einhaltung der Anzeigefrist	OrdB
4.2.3.4	§ 23 Absatz 6	Genehmigung der Erprobung und Vorführung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen	OrdB
4.2.3.5	§ 23 Absatz 7	Entgegennahme der Anzeige	OrdB
4.2.3.6	§ 24 Absatz 1 Satz 1	Bewilligung von Ausnahmen von Verboten	OrdB
4.2.3.7	§ 24 Absatz 2 Satz 1	Anordnen von Abbrennverboten pyrotechnischer Gegenstände	OrdB
4.2.4	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VI		
4.2.4.1	§ 25 Absatz 2	Entgegennahme der Mitteilung von den Grenzüberwachungsbehörden über die Einfuhr von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen	LAVG/LBGR
4.2.5	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VII		
4.2.5.1	§ 29 Absatz 2	Nichtanerkennung einer Prüfung	LAVG/LBGR
4.2.5.2	§ 30 Absatz 1, § 31 Absatz 2 bis 4	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses, Bestimmung einer Frist für eine Wiederholungsprüfung	LAVG/LBGR
4.2.6	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt VIII		
4.2.6.1	§ 32 Absatz 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Fachkunde	LAVG/für den Bergbau: LBGR
4.2.6.2	§ 32 Absatz 5 Satz 2	Bewilligung von Ausnahmen zur Teilnahmepflicht an fristgemäßen Wiederholungslehrgängen	LAVG/LBGR
4.2.6.3	§ 34 Absatz 2 Satz 1	Erteilen der Unbedenklichkeitsbescheinigung	LAVG/LBGR
4.2.6.4	§ 36 Absatz 3 bis 6	Abnahme der Prüfung, Unterzeichnung der Niederschrift und des Zeugnisses	LAVG/LBGR
4.2.7	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt IX		
4.2.7.1	§ 40	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Prüfung des Fachkundenachweises	LAVG/LBGR
4.2.7.2	§ 40a Absatz 1	Prüfung ausreichender Qualifikation vor erstmaliger Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistung	LAVG/LBGR
4.2.8	Aufgaben der zuständigen Behörden nach Abschnitt X		
4.2.8.1	§ 41 Absatz 4	Verlangen der Vorlage des Verzeichnisses mit den Belegen explosionsgefährlicher Stoffe	LAVG/LBGR
4.2.8.2	§ 41 Absatz 5a	Entgegennahme von Informationen zum Aufbewahrungsort jedes Explosivstoffs	LAVG/LBGR
4.2.8.3	§ 44 Absatz 1	Bewilligung von Ausnahmen zur Aufzeichnungspflicht	LAVG/LBGR
4.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.3.1	§ 2 Absatz 2	Verlangen von Nachweisen über Maßnahmen, die den Schutz Beschäftigter und Dritter gewährleisten	LAVG

4.3.2	§ 3	Zulassung von Ausnahmen zur Aufbewahrung von Explosivstoffen	LAVG
4.3.3	§ 5 Absatz 1 bis 4	Bauartzulassung	LAVG
4.4	Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz		
4.4.1	§§ 1 und 2	Entgegennahme der Anzeigen über beabsichtigte Sprengungen	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll
4.4.2	§ 3 Absatz 2	Verzicht auf Erstattung der Anzeige oder Einhaltung der Frist	OrdB, in deren Bezirk gesprengt werden soll*.

#### **Artikel 4**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 2018

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

Amtierender Minister für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit, Frauen und Familie

Stefan Ludwig

Der Minister der Finanzen

Christian Görke

Der Minister des Innern und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

Der Minister für Wirtschaft und Energie

Albrecht Gerber

Die Ministerin für Infrastruktur und Landesplanung

Kathrin Schneider